

Bis zu einer Veräußerung bzw. der Fassung des Liquidationsbeschlusses geht die Geschäftsführung von einer aktiven Weiterführung der Geschäfte aus.

Das abnutzbare Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich linearer Abschreibungen bewertet. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 werden ab dem Jahr 2008 in einen Sammelposten eingestellt, der jährlich mit einem Fünftel abgeschrieben wird. Soweit erforderlich wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen. Es erfolgte im Geschäftsjahr eine Zuschreibung gemäß § 280 (1) HGB, da die Gründe für eine in Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen sind.

Forderungen sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Die flüssigen Mittel sind zu Nennwerten bilanziert.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt. Sie berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen im angemessenen Umfang.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag bestehen nicht.

Wir haben bei unserer Prüfung festgestellt, dass Änderungen von Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nicht vorliegen.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses im Anhang der Gesellschaft und auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in unserem Bericht.

V. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Die Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und den weiteren Kriterien gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ergeben sich aus der Beantwortung des Fragenkatalogs entsprechend dem Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720), der diesem Bericht als Anlage VI beigelegt ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.